Unfallversicherung der zu Kriegsdienst. leiftungen herangezogenen Chauffeure.

Anläßlich des Ariegsausbruches haben sich zahlreiche Fälle ergeben, in welchem nach dem Ariegsleiftungsgesets Araftfahrzeuge sammt Führer (Chauffeure) für Zwede der bewaffneten Macht von den Eigentümern überlassen wurden. Die Eigentümer erholten hiefür eine Pauschaltagesentschädigung, woraus sie auch den Chauffeur zu bezahlen haben

bezahlen haben.

bezahlen haben.

Da nach §§ 7, 8 und 9 bes zitierten Gesetste die zur Dienstleistung herangezogenen Versonen unter die militärische Besehls: und Strafgewalt kommen, ihnen im Erkrankungs: und Verungsickungsfall und auch ihren Anspehörigen und Sinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützungs: und Versorgungsamsprüche gegen das Militärärar zustehen, so haben nach einem Beschlusse der Wiener Arbeiter: Unfallversicherungsanstalt berlei im Betriebe von Krastsahrzeugen verwendete, berlei im Betriebe von Kraftfahrzeugen verwendete, bei ber Anftalt unfallverficherte Berfonen, die bei diesen Kraftschrzeugen nach dem Kriegeleistungs-geset den Dienst verseben, für die Dauer dieses Verhältnisses aus der Bersicherung bei ber

Anstalt auszuschneiben.
Das gleiche gilt natürlich auch für die zusfolge ihrer Militärs oder Landsturmpflicht emsberusenen und beim Betriebe von Kraftwagen vurs

wendeten Chauffeure.